

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
15 (1868)**

24 (16.6.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529683](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529683)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 16. Juni. №. 24.

Bekanntmachungen.

1) Nach dem festgestellten Voranschlage der Gemeindecasse für 1868/69 und den Nebenvoranschlägen sind im Rechnungsjahre 1868/69 an Gemeindesteuern an den Cämmerer Sonnwald zu entrichten:

1. ein Beitrag zur Armenkasse der Stadtgemeinde Oldenburg (Stadt und Stadtgebiet) im 4¹/₂ monatlichen Betrage der Einkommensteuer, in der zweiten Hälfte des Monats August d. J.

2. eine Umlage zur Cassé der evangelischen Mittel- und Volksschulen der Stadt

a. im 3¹/₂ monatlichen Betrage der Einkommensteuer, im November d. J.

b. im ¹/₆ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer, November d. J.

3. eine Umlage zur Gemeindecasse Abtheilung Stadt

a. im ¹/₄ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer, im November d. J.

b. im 1 monatlichen Betrage der Einkommensteuer, im Nov. d. J.

4. ein Beitrag zur Straßencasse, ⁴/₁₀ des Jahresbetrags der Grundsteuer und ⁶/₁₀ des Jahresbetrags der Gebäudesteuer, im September d. J.

5. eine Umlage zur Wegecasse der Stadtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) im ¹/₁₆ des Jahresbetrags der Grund- und Gebäudesteuer, im November d. J.

6. eine Umlage zur Wegecasse des Stadtgebiets im ¹/₄ Betrage der jährlichen Grund- und Gebäudesteuer im November d. J.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 11. Juni 1868.

2) Diejenigen Einwohner der Stadt Oldenburg, welche am 21. Mai d. J. Einquartirung erhalten haben, werden benachrichtigt, daß diese Einquartirung bis zum 29. d. M. fort dauert, da am 29. d. M. die Verabreichung von Naturalquartier in der Stadt Oldenburg einstweilen ganz aufhört. Die Bekanntmachung vom 11. d. M. wird daher zurückgenommen.

Die am 6. Juni d. J. einquartirten Reservisten bleiben bis zum 21. d. M.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 13. Juni 1868.

3) Verschiedene hiesige Arme sind bei geeigneten Annehmern gegen ein Kostgeld unterzubringen, nämlich drei ältere Frauen, eine derselben kränklich, eine jüngere Frau mit einem einjährigen Kinde und ein älterer Mann, ein Schuhmacher.

Zur Entgegennahme von Anerbietungen ist Termin auf dem Rathhause hieselbst auf Mittwoch den 17 d. M., Vormittags 11 Uhr, angesetzt.

Oldenburg, den 10. Juni 1868. Die Armen-Commission.

Stadtrath.

Sitzung vom 25. Mai 1868.

1. Vom Magistrat wurde dem Stadtrath mitgetheilt, daß der Grund und Boden des Bauplatzes für das Nebengebäude der Cäcilienchule sich theilweise — in einer Strecke wo dasselbe gerade auf einen alten Festungsgraben zu stehen komme — so schlecht erwiesen habe, daß eine andere Fundamentirung entweder durch Einschlemmen oder Einrammen erforderlich werde, deren noch nicht genau zu veranschlagende Mehrkosten sich vielleicht bis auf etwa 400 fl belaufen würden. Von Seiten des Stadtraths wurden hiergegen keine Einwendungen vorgebracht.

2. Zur Vertretung der erkrankten Lehrerin Fräul. Stamer an der Cäcilienchule durch Fräul. Moltke wurden 33 fl 10 gr . nachträglich zum Voranschlag der Cäcilienchule für 1868/69 bewilligt.

3. Desgl. 20 fl 25 gr . für Vertretung des erkrankten Lehrers Hillerns an der Dählmannschen Schule durch den Schulamtsandidaten Hennings.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung am 25. Mai 1868.

Wurde beschlossen die Stelle des zweiten academisch gebildeten Lehrers der Cäcilienchule, jetzt vom Lehrer Böffer besetzt, in Folge der Ernennung desselben zum Gymnasiallehrer in Cutin auf Michaelis d. J. öffentlich auszusprechen und ein Gehalt von 500 — 800 fl für diese Stelle dabei in Aussicht zu nehmen.

Stadtrath.

Sitzung vom 10. Juni 1868.

Es fehlte Oberappellationsrath Becker.

1. Nachdem der Stadtrath in der Sitzung vom 10. Januar d. J. — sfr. pag. 10 diesj. Gemeinbl. — den Antrag gestellt hatte:

der Stadtrath wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, in ähnlicher Weise wie früher eine Verordnung wieder einzuführen, daß alle in die Stadt zum Verkauf gebrachte Fuder Torf eine bestimmte Anzahl Maß-Körbe halten müßten, hatte der Magistrat diese Angelegenheit gleichfalls einer eingehenderen Berathung unterzogen und war dann ebenfalls zu dem Resultat gekommen, daß auch seiner Ueberzeugung nach die Wiedereinführung einer den Torfverkauf regelnden Verordnung im allgemeinen Interesse sehr wünschenswerth erscheinen dürfte.

Es war zu dem Ende folgender Entwurf einer Polizeiverordnung aufgestellt:

Hinsichtlich des Handels mit Torf wird auf Grund des Art. 100 §. 1 der Gemeindeordnung unter Zustimmung des Stadtraths und mit Genehmigung Großh. Regierung für die Stadt Oldenburg bestimmt und angeordnet wie folgt:

1.

Als Torfmaß gilt:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | der Hundsmähler Korb von 2 Fuß 3 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll unterem und 2 Fuß oberem Durchmesser, | |
| b. | das Fuder enthaltend | 12 Körbe Torf. |
| c. | 1 1/2 Fuder enthaltend | 18 " " |
| d. | das doppelte Fuder enthaltend | 24 " " |

2.

Bei Brüche bis zu 10 \mathcal{R} dürfen keine andere Wagen- oder Schlitten-Ladungen Torf zum Verkauf oder in Lieferung in die Stadt eingeführt werden, als welche entweder ein Fuder, oder 1 1/2 Fuder oder ein doppeltes Fuder Torf enthalten.

3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem in Kraft. und dem Stadtrath mit dem Bemerkten vorgelegt, daß mit den verbesserten Zuwegungen als kleinstes Fuder das von 12 Körben nicht zu groß sein werde, und daß es sich empfehlen dürfte, eine Unterscheidung in der Größe der Fuder wegen der verschiedenen Sorten von Torf (Bagger-, Grabe-, bunter-, weißer Torf) ganz wegfällen zu lassen, da Baggertorf jetzt fast gar nicht mehr gemacht werden solle und durch die übrigen Nuancirungen nur Verwirrung herbeigeführt würde.

Vom Stadtrath wurde der Beschluß über vorstehende Vorlage indessen vorläufig noch ausgesetzt und zwar mit Rücksicht auf das in nächster Zeit für das ganze Norddeutsche Bundesgebiet zu erwartende Gesetz in Betreff der Maße, Gewichte zc., durch welches vorstehende Maßbestimmungen voraussichtlich ganz wieder umgestoßen werden würden.

2. Wie pag. 83 des diesjährigen Gemeindeblatts mitgetheilt, hatte der Stadtrath in seiner Sitzung vom 13. Mai d. J. in

Betreff der eingestürzten Kaje am Stau, statt auf die Anträge des Magistrats einzugehen, nur die zur Herstellung der eingestürzten Mauer in der alten Richtung erforderlichen Geldmittel bewilligt und damit das Projekt der Verbreiterung der Staukaje, wozu durch Abbruch des alten Dampfbadehauses schon nicht unbedeutende Opfer gebracht waren, auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben und eigentlich so zu sagen für immer unmöglich gemacht.

Der Magistrat hatte indessen geglaubt sich bei diesem Beschlusse des Stadtraths nicht beruhigen zu sollen und nach weiterer Berathung beschlossen, diese Sache mit folgender Motivirung nochmals an den Stadtrath gelangen zu lassen:

Der Magistrat halte die Wiederherstellung des eingestürzten Theils der Kajemauer in der alten Linie nicht für zulässig, sei vielmehr der Ansicht, daß das allgemeine Interesse dadurch wesentlich beeinträchtigt werden würde. Der Magistrat habe deshalb einen Antrag auf Wiederherstellung des eingestürzten Theils der Mauer in dieser Richtung auch nicht gestellt und nicht stellen können, da ein solcher Antrag mit dem nach vielfachen Verhandlungen zwischen den staatlichen Behörden und der Stadt allseitig als nothwendig anerkannten und gebilligten Plane der Verbreiterung der Staukaje, mit dessen Ausführung durch den Abbruch des Dampfbadehauses schon theilweise der Anfang gemacht sei, — in Widerspruch getreten sein und die weitere Ausführung dieses Planes wenn nicht verhindert, doch jedenfalls erschwert haben würde. Der Magistrat könne daher dem Beschlusse des Stadtraths vom 13. v. M. nicht zustimmen, zumal da ein Beschluß über die Deckung der Kosten der Wiederherstellung der eingestürzten Kajemauer vom Stadtrath noch nicht gefaßt sei, und für den Fall, daß der Stadtrath diese Kosten durch eine Anleihe zu decken beabsichtigten sollte, der Magistrat eine Anleihe zu diesem Zwecke der Großherzoglichen Regierung zur Genehmigung zu empfehlen nicht in der Lage sein würde. (Fortsetzung folgt.)

Auf dem Pferdemarkt am 12. Juni d. J. sind gezählt: 1616 alte Pferde, 715 Entersfüllen, 12 Saugfüllen. Vor dem Markt sind verkauft und abgeführt: 142 alte Pferde, 338 Entersfüllen. Zusammen 2823 Stück.

Außerdem waren 536 Stück Hornvieh aufgetrieben. Der Handel mit alten Pferden soll nur flau, der mit Entersfüllen und Hornvieh dagegen ziemlich gut gewesen sein.

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholtz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.